

Satzung

Landes-Verband der Kaninchenzüchter

Präambel

Die nachstehend aufgeführte Satzung wird zu dem Zweck erlassen, dem Landesverband künftig einen formalrechtlichen Status zu verleihen. Sie ist nach den einschlägigen Rechtsnormen des BGB sowie den demokratisch parlamentarischen Grundregeln erstellt.

Die Satzung zu achten und zu pflegen ist das Gebot eines jeden Mitgliedes.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Landesverband der Kaninchenzüchter Weser-Ems e.V."
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Oldenburg

§ 2

Vereinszweck und Aufgabe

1. Der Landesverband ist der Zusammenschluss der Kaninchenzuchtverein im niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems. Zweck des Landesverbandes und seiner Gliederungen ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

2. Aufgaben des Landesverbandes sind deshalb insbesondere:
 - 2.1. Beratung und Unterweisung der Vereine und ihrer Mitglieder in allen Fragen der Kaninchenzucht,
 - 2.2. Förderung der Zusammenarbeit mit der zuständigen Landeswirtschaftskammer, **dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium** und befreundeten Kleintierzuchtverbänden
 - 2.3. Mitwirkung bei der Erstellung bundesweiter Zuchtvorschriften,
 - 2.4. Förderung und einheitliche Regelung des Ausstellungswesens
 - 2.5. Werbung für die Kaninchenzucht als Freizeitgestaltung unter Einbeziehung und Beachtung des Umweltschutzes **und des Tierschutzes**
 - 2.6. Pflege der Tierliebe,
 - 2.7. Förderung der Jugendarbeit
3. Der Landesverband ist nach den Rechtsnormen des BGB ein Idealverein (§ 21 BGB). Seine Tätigkeit ist deshalb nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle organisierten Kaninchenzuchtvereine und Kleintierzuchtvereine, sofern sie Kaninchenzucht betreiben sowie Clubs und Frauengruppen im Geltungsbereich dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden, Der Antrag ist zuvor dem zuständigen Kreisverband einzureichen; dies gilt jedoch nicht für Clubs und Frauengruppen.
2. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, der bei Annahme des Aufnahmebegehrens das Vereinskennzeichen verleiht. Dieses Kennzeichen setzt sich zusammen aus dem großen Buchstaben "l" und einer Ordnungszahl, bei Frauengruppen aus dem kleinen Buchstaben "i" und einer Ordnungszahl.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
4. Natürliche und juristische Personen, welche den Landesverband fördern, können außerordentliche Mitglieder werden. Sitz und Stimme in den Organen des Landesverbandes bleibt ihnen jedoch versagt.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Organisation des Landesverbandes verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft löst keine Ansprüche

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt, wenn
 - 1.1. ein Mitglied auf seiner außerordentlichen Jahreshauptversammlung seine Auflösung beschließt oder seinen Austritt erklärt,
 - 1.2. ein Mitglied ausgeschlossen wird, weil es die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
 - 1.3. die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn gegen die Satzung des Landesverbandes oder eine seiner sonstigen Bestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wurde.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand des Landesverbandes. Das beschwerte Mitglied ist vorher zu hören.

§ 6

Mitgliederbewegung

Der Vorstand des Landesverbandes hat jährlich den Mitgliederbestand festzustellen. Hierzu sind von den Kreisverbänden bis zum 30.09. die Bestandsnachweisungen der Mitglieder zu übersenden. Die Beiträge an den Landesverband sind von den Kreisverbänden rechtzeitig auf entsprechende Konten bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu überweisen.

§ 7

Gliederungen

1. Gliederungen des Landesverbandes sind:
 - 1.1. Vereine gemäß § 8
 - 1.2. Clubs gemäß § 9
 - 1.3. Frauengruppen gemäß § 10
 - 1.4. Kreisverbände gemäß § 11
2. Sie sind keine Organe des Landesverbandes und können diesen nicht rechtsgeschäftlich verpflichten.

§ 8

Vereine

1. Die Vereine erfassen ihre Mitglieder.
2. Die Vereine erstellen jährlich eine Mitgliederbestandsnachweisung, wobei die Mitgliederbewegung, also Zugänge und Abgänge namentlich ersichtlich sein müssen.
3. Die Verbandsbeiträge sowohl für den Landesverband als auch für den Kreisverband sind jährlich, und zwar bis zum 31.08. eines jeden Jahres, an den Kreisverband zu überweisen.
4. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer eigenen Satzung oder, wenn es sich um nicht rechtsfähige Vereine handelt, im Rahmen der **jeweils gültigen** Einheitssatzung des Zentralverbandes Deutsches Kaninchenzüchter e. V. selbständig.

§ 9

Clubs

Sie sind Interessengemeinschaften, die sich zu dem Zweck organisiert haben, bestimmte Einzelrassen zu fördern und diese züchterisch weiter zu entwickeln.

Sie sind Vereine im Sinne der Einheitssatzung des Zentralverbandes Deutsche Kaninchenzüchter sowie dieser Satzung und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Die Gesamtheit der Clubs wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der die einschlägigen Interessen beim Landesverband vertritt.

§ 10

Frauengruppen

Sie werden bei Bedarf bei den Vereinen gebildet und haben den Zweck, die Erzeugnisse der Kaninchenzucht zu verwerten. Die Aufgaben und Organisationsformen werden durch die Satzung der Frauengruppen im Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter geregelt.

Beim Landesverband sind die Frauengruppen durch die Frauengruppenleiterin vertreten.

§ 11

Kreisverbände

1. Sie umfassen die Vereine in den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten, soweit diese von den Landkreisen umschlossen werden. Mit Zustimmung des Landesverbandes und nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände kann eine abweichende Regelung erfolgen.
2. Die Kreisverbände verstehen sich als Mittler zwischen den Vereinen und dem Landesverband. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Sinne dieser Satzung, sofern sie keine rechtsfähigen Kreisverbände sind.

§ 12

Organe des Landesverbandes

1. sind
 - 1.1. die Jahreshauptversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Gesamtvorstand
 - 1.4. das Ehrengericht

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand des Landesverbandes und mindestens einem Vertreter eines jeden Vereines sowie der Clubs und Frauengruppen. Stimmberechtigt sind der Gesamtvorstand sowie die Vertreter der Vereine, Clubs und Frauengruppen. Vereine, Clubs und Frauengruppen mit mehr als 50 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 50 Mitglieder weitere Vertreter. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal bis zum 30. April statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verpflichtet, wenn
 - 2.1. der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder dies beschließt oder
 - 2.2. ein Fünftel aller Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe von Gründen eine Einberufung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Kalendermonat durch schriftliche Einladung an seine Mitglieder. Mit der Einladung muss die Tagesordnung und anstehende Anträge bekannt gegeben werden. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist alsdann in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss anzuerkennen und damit zu genehmigen.
4. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse insbesondere über:
 - 4.1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - 4.2. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - 4.3. Prüfungsbericht der Revisoren
 - 4.4. Jahresberichte der Obleute sowie der Frauengruppenleiterin
 - 4.5. Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
 - 4.6. Satzungsänderungen

- 4.7. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden jährlichen Haushaltsplans, Festsetzung der Beiträge und evtl. Umlagen
- 4.8. Wahl und Abberufung des Vorstandes (bei Abberufung muss anschließend eine Ersatzwahl vorgenommen werden)
- 4.9. Bestätigung der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
- 4.10. Wahl von 2 Kassenprüfern. **Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Es sollten ein Kreisverbandskassierer und ein Vereinsvorsitzender aus einem Kreisverband sein. Bei Verhinderung einer der gewählten Kassenprüfer ernennt der derzeit zuständige Kreisverband eine entsprechende Ersatzperson, die die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer tätig sein.**
- 4.11. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- 4.12. Vergabe von Landesverbandsschauen
- 4.13. Auflösung des Landesverbandes
5. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Jahreshauptversammlung eine geheim Abstimmung verlangt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
6. Antragsberechtigt für die Jahreshauptversammlung sind
 - a. **der Landesverbandsvorstand,**
 - b. **der Gesamtvorstand,**
 - c. **die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes,**
 - d. **die Kreisverbände,**
 - e. **die Vereine, Clubs und Frauengruppen**

Anträge müssen spätestens zum **31. Januar** eines jeden Jahres bei dem Vorsitzenden vorliegen, der diese rechtzeitig den Mitgliedern weiterzuleiten hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzende
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. **dem Landeszüchtwart**

Die Wahlzeit dauert 3 Jahre und endet, wenn die Neuwahl vorgenommen ist.

2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 15

Gesamtvorstand

1. Er besteht aus dem Vorstand, **den Kreisverbandsvorsitzenden** und den Obleuten für folgende Fachgebiete im Landesverband:
 - a. **Preisrichter**
 - b. **Angorazucht**
 - c. **Herdbuchzucht**
 - d. **Clubs**
 - e. **Jugend**
 - f. **Frauengruppen**
 - g. **Ausstellungswesen, Tierschutz und EDV Anwendungen**
 - h. **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 vertritt den Landesverband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist mindestens mit 2 Mitgliedern vertretungsberechtigt, wovon bei Abwicklung eines Rechtsgeschäftes eine Person 1. Vorsitzender oder stellvertretender

Vorsitzender sein muss. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie die Vorstandssitzungen und die Sitzung des Gesamtvorstandes ein. Er leitet die Sitzungen.

Steht der 1. Vorsitzende vorübergehend nicht zur Verfügung, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte. Ist auch dieser verhindert, so tritt der Schriftführer zur Erledigung des Einzelfalles

a. Schriftführer

Ihm obliegt der Schriftverkehr im Landesverband. Er hat insbesondere die gemäß § 13 Abs. 3 notwendige Niederschrift der Jahreshauptversammlung sowie Niederschriften über die sonstigen Sitzungen zu fertigen.

b. Schatzmeister

Er führt die Kassengeschäfte im Landesverband und hat insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und pünktlich nach **den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu dokumentieren**, so dass jederzeit der Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse -ersichtlich ist. Er hat den gemäß § 13 Abs.4 geforderten Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie für das laufende Geschäftsjahr den Haushaltsplan zu erstellen.

c. Landeszuchtwart

Er ist für die Beratung und Betreuung der Zuchtwerbewarte in den Kreisverbänden, Vereinen und Clubs in wichtigen züchterischen Angelegenheiten zuständig

d. Obleute im Landesverband

Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben bedient sich der Landesverband gemäß § 15 der Obleute, die für die Betreuung und Förderung ihrer Fachgebiete verantwortlich sind. **Die Obleute für die Fachgebiete Preisrichter, Angorazucht Herdbuchzucht, Clubs, Jugend und Frauengruppen werden von den Mitglieder vorgeschlagen, die dem jeweiligen Fachgebiet zuzuordnen sind.** Die Obleute müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. **Die Obleute für die Fachgebiete Ausstellungswesen, Tierschutz und EDV sowie Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.**

2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen werden (Interessenkollision)

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 17

Kassenprüfer

Haben mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auf Anordnung des Vorstandes, eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 19

Ehrengericht

Das Ehrengericht wird nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung **des Landesverbandes Weser-Ems** tätig. **Die Ehrengerichtsordnung wird vom Vorsitzenden des Ehrengerichtes erstellt. Für die Anwendbarkeit bedarf sie - auch bei Änderungen - der vorherigen Genehmigung der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes mit der einfachen Mehrheit. Die Ehrengerichtsordnung ist dieser Satzung als Anlage beizufügen.**

§ 20

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung erfolgen (qualifizierte Mehrheit). In der Einladung muss auf Änderungsanträge hingewiesen werden.
2. Änderungsanträge müssen spätestens bis 31.12. dem Vorsitzen den vorliegen.

§ 21

Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 22

Auflösung

Der Landesverband kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten nach § 13 Abs. 4 aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das Institut für Kleintierzucht der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, Dörnbergstr. 25/27, XXX Celle, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erforschung von Kaninchenkrankheiten, zu verwenden hat.

§ 23

1. Diese Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 24. April 2005 in Wardenburg beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.
2. Der anmeldende Vorstand ist mit Zustimmung des Gesamtvorstandes ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Registergericht verlangt werden.

Wardenburg, den 24. April 2005

gez. C. Ruhr

gez. G. Hogeback

gez. M. Dieken

gez. T. Tuchscheerer

gez. J. Vrielink